



GEMEINDE KREMS IN KÄRNTEN

9861 Eisentratten 35

Tel. 04732 2772-0 · Fax 2772-17 · E-Mail: krems@ktn.gde.at · www.krems-in-kaernten.at

Zl.: 031-3/D/4677/2026

am 01. September 2026

Betrifft: Außerkraftsetzen des Teilbebauungsplanes „Peterbauer-Lientsch“

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Krems in Kärnten beabsichtigt, gemäß §§ 50 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 i.d.g.F, die **Außerkraftsetzung der Verordnung** des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 10.12.1998, Zl.: 031-2/669/98, mit welcher für die Grundstücke Nr. .120/1, .120/2, 143/1, 143/2, 144, 145/4, 148, 149, 150, 154/1, 154/3, 154/4, 1719/7, 1719/8, 1719/9 und 1719/10, alle KG Eisentratten, ein Teilbebauungsplan erlassen wurde.

Der Verordnungsentwurf (inkl. Erläuterungen) liegt durch **acht** Wochen im Zeitraum von

02. September 2026 bis 28. Oktober 2026

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.krems-kaernten.gv.at/amtstafel/verordnungen abrufbar.

Innerhalb der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, bei der Gemeinde Krems in Kärnten eine schriftliche Stellungnahme zur beabsichtigten Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Peterbauer-Lientsch“ zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt Krems in Kärnten schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Außerkraftsetzung des Teilbebauungsplanes „Peterbauer-Lientsch“ in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister

Gottfried Kogler

Angeschlagen am: 02. September 2026